

Zeitlicher Überblick

- 2006 – Kommission zur Zukunft der Sozialen Dienste in Hessen
- Seit 2008 – Projekt „Neugestaltung der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit“
- Seit 2011 – Projekt „AvE – Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe“ (Auftrag ohne Antrag)
- Seit 2013 – Ausweitung des Projekts mit dem Ziel der Hessenweiten Umsetzung

Justizielle Utopien

Es existiert noch immer das Bild des voll Leistungsfähigen mündigen Bürgers, der sich, seine Situation und seine Möglichkeiten gut kennt, diese durchdacht und abgewogen hat und darauf seine Handlungsstrategie aufbaut

Erfahrungen seit Projektbeginn

- Zunahme und Verhärtung der psychosozialen Problemlage der Klienten
- Verschärfung der Situation in den JVA's durch die steigende Zahl der EFS'ler
- Zunehmende sog. Armutskriminalität bzw. Bestrafung von Armut- und Krankheitsmerkmalen
- Konstant zwischen 300 und 400 Menschen in Hessen gleichzeitig in EFS, jährlich zwischen 3500 und 4000 (ca. 120.00 Hafttage)

Arbeitsthese

Immer mehr Menschen kommen wegen einer Geldstrafe in Haft, nur weil sie aufgrund der psychosozialen Situation nicht (mehr) in der Lage sind, sich an dem formellen Prozess der Geldstrafentilgung zu beteiligen.

Ausgangslage der Klienten

- Armut / Suchtproblematik / Überschuldung
- Arbeitsentwöhnung, Deprivation und soziale Isolation
- Verschiedenste Psychische Erkrankungen und Mehrfachbelastungen
- drohender Verlust der Wohnung
- fehlender Leistungsbezug, fehlende Krankenversicherung
- hohes Maß an sozialer Randständigkeit, wenig Kontakt in ein tragfähiges Hilfesystem
- kumulierte Problemlagen bilden die (temporären) Tilgungshindernisse

Ziele

- Durchsetzung des richterlichen Willens (keine Haftstrafe)
- Vermeidung schädlicher Haftfolgen
- Herstellung von Sanktionsgerechtigkeit
- Unterstützung der Staatsanwaltschaften und der Rechtspfleger
- Clearing: Bearbeitung der temporären Tilgungshindernisse
- Entwicklung einer tragfähigen Vereinbarung zur Tilgung der Geldstrafe
- Begleitung bei im Prozess auftauchenden Problemen

Vfg. Geschäftsnummer

Vfg.-Datum	Eingang	Erfeldigung

Betrifft:
geb. am _____
wohnhaft _____,
Delikt/e:

1. Vermerk:

- Sanktion: Tagessätze zu je _____,- €
- Bereits geleistete Zahlungen: € _____
- Vollstreckungsverjährung nicht vor dem: _____

Es stünde an:

- Ladung zum Strafantritt
- Haftbefehl zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe
- _____

Verfahrensablauf bisher:

- keinerlei Reaktion
- Ratenzahlung nicht eingehalten
- _____

2. **U. m. A. an die Mitarbeiter des freien Trägers**

- U. m. A. der Gerichtshilfe m.d.B., entsprechend § 9 der Tilgungsverordnung zu verfahren und den Vorgang an die Mitarbeiter des freien Trägers zur weiteren Veranlassung mit dem folgenden Ersuchen weiterzuleiten.**

Unter Hinweis auf obigen Vermerk werden Sie nun ersucht, die Verurteilte/den Verurteilten

- in gemeinnützige Arbeit zu vermitteln
- ggf. eine tragbare Ratenzahlungsvereinbarung vorzustellen
- evtl. 459f StPO zu prüfen
- die Möglichkeit einer Stundung zu überprüfen
- _____

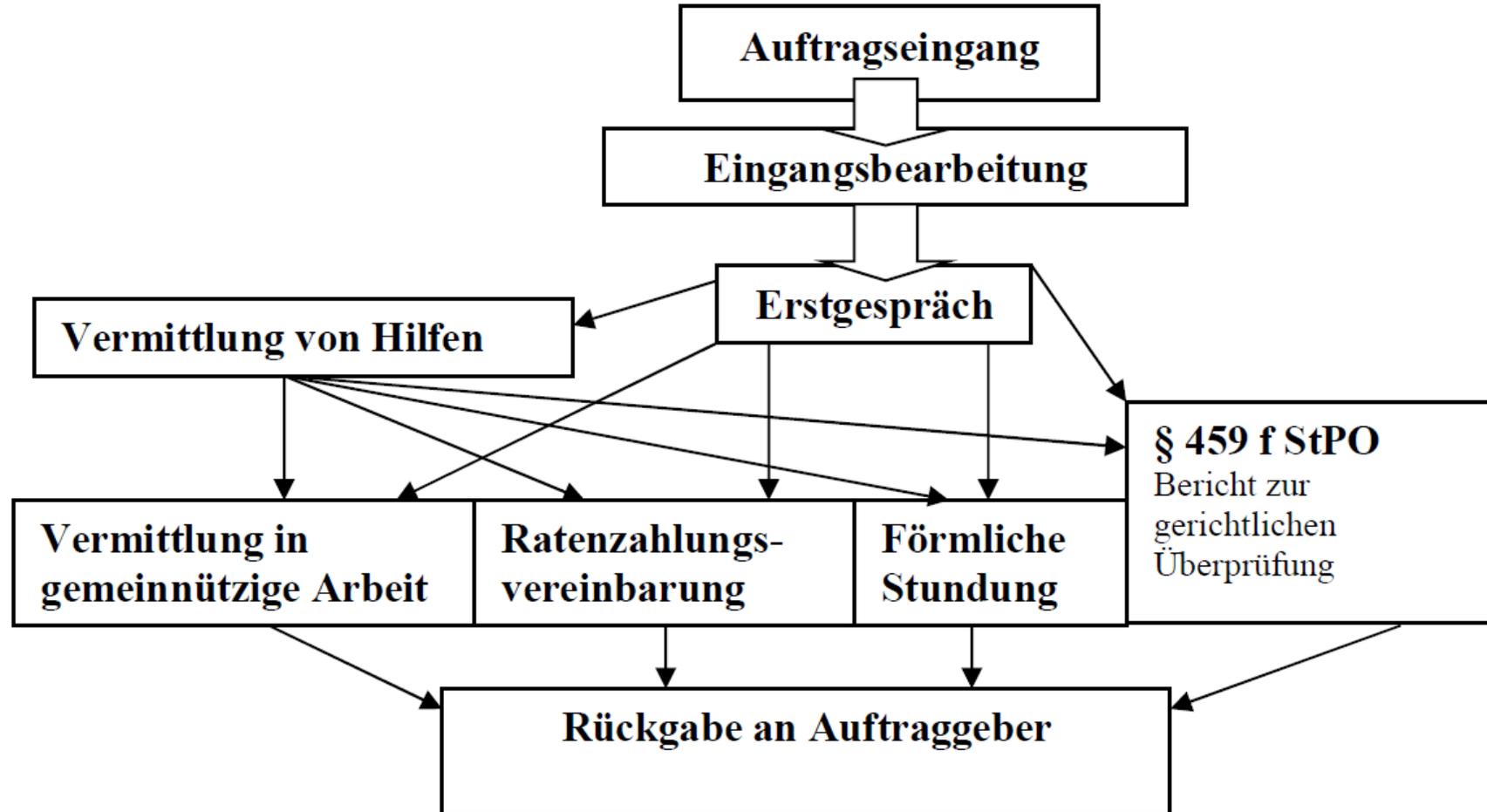
Es gelten die Richtlinien der StVollstrO/TilgVO.

Anmerkungen:

3. **Retent: 6 Monate**

- Frist in MESTA**

Ablauforganisation Projekt AvE – Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe



Sinnhaftigkeit

- Hausbesuche als fester Bestandteil eines erweiterten Auftrags
- Höhere Chance auf realistische Vereinbarungen durch besseres Verständnis der persönlichen Verhältnisse
- Veränderung bezüglich des Erlebens von Beauftragten der Vollstreckungsbehörden – vom Objekt zum Subjekt

Schwerpunkte

- Gemeinnützige Arbeit
- Ratenzahlung
- Begleitung bei der Aktivierung verschiedener Hilfen
- Förmliche Stundung
- Härtefälle (§459f StPO)

Projekt AvE bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden – Zahlen 2015

- 479 Aufträge sind im Jahr 2015 eingegangen
- 201 Klienten konnten erfolgreich in gemeinnützige Arbeit vermittelt werden
- 179 Klienten trafen eine Ratenzahlungsvereinbarung
- 104 Klienten haben die Geldstrafe (vollständig (95) oder teilweise (9)) durch gemeinnützige Arbeit getilgt
- 161 Hausbesuche für Erstgespräche wurden durchgeführt, 95 Klienten wurden so erreicht
- 28 Verfahren waren zum Stichtag wegen temporärer Tilgungshindernisse gestundet
- Insgesamt wurden durch GA, Zahlung oder Ratenzahlung, sowie 31 Anregungen nach §459f StPO **13429** Tage Ersatzfreiheitsstrafe vermieden
- In 70 Verfahren wurde der Widerruf angeregt